



Geheimhaltungsverpflichtung (juristische Personen oder Selbständigwerbende)

Der/die Unterzeichnende („**Partei**“), (i) steht mit der Schweizerischen Nationalbank („**SNB**“) in Vertragsverhandlungen, und/oder (ii) steht bereits in einem Vertragsverhältnis mit der SNB, und/oder (iii) nimmt an einem Beschaffungsverfahren der SNB teil, und/oder (iv) unterstellt sich aus anderen Gründen dieser Geheimhaltungsverpflichtung ((i)-(iv) je eine „**SNB-Relation**“). Die Partei verpflichtet sich wie folgt:

1. Sämtliche Informationen, welche die SNB der Partei im Zusammenhang mit einer SNB-Relation mitteilt oder bereits mitgeteilt hat oder von welchen die Partei aufgrund einer SNB-Relation oder von denen sie auf andere Weise Kenntnis nimmt oder genommen hat, gelten als „**Vertrauliche Informationen**“, wobei die Form der Mitteilung (mündlich, schriftlich, elektronisch oder anders) unerheblich ist. Bereits öffentlich bekannte oder öffentlich zugängliche Informationen sind keine Vertraulichen Informationen.
2. Die Partei verpflichtet sich zu strikter Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen und dazu, Vertrauliche Informationen in keinem Fall Unberechtigten mitzuteilen, diesen zu überlassen oder diesen Zugang zu Vertraulichen Informationen zu verschaffen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erfasst Vertrauliche Informationen, die die Partei vor oder nach Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsverpflichtung erfahren oder zur Kenntnis genommen hat. Die Partei hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Vertrauliche Informationen vor unberechtigtem Zugriff und unberechtigter Nutzung zu schützen. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Vertrauliche Informationen, welche die Partei aufgrund der Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde offenlegen muss; die Partei wird die SNB über die Offenlegung nach Möglichkeit vorgängig schriftlich informieren und die SNB bestmöglich unterstützen, den Umfang der Offenlegung so gering wie möglich zu halten.
3. Die Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit einer SNB-Relation zu verwenden. Sie darf Vertrauliche Informationen nur jenen Mitarbeitenden zugänglich machen, die einer Geheimhaltungsverpflichtung unterstehen, deren Pflichten mit denjenigen aus der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung gleichwertig sind, und die ein berechtigtes Interesse an den Vertraulichen Informationen haben und Vertrauliche Informationen nur im Zusammenhang mit einer SNB-Relation verwenden dürfen („Need-to-Know“-Prinzip).
4. Die Partei darf die Vertraulichen Informationen Dritten nur nach vorgängigem schriftlichen (eingeschlossen E-Mail) Einverständnis der SNB zugänglich machen; als Dritte gelten auch mit der Partei verbundene Gesellschaften (z.B. Konzerngesellschaften). Auch bei Vorliegen eines solchen Einverständnisses darf die Partei Dritten Vertrauliche Informationen nur dann zugänglich machen, wenn dies im Zusammenhang mit einer SNB-Relation notwendig ist und wenn die Dritten und deren Mitarbeiter einer Geheimhal-

tungsverpflichtung unterstehen, deren Pflichten mit denjenigen aus der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung gleichwertig sind, und ein berechtigtes Interesse an den Vertraulichen Informationen haben und die Vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit einer SNB-Relation verwenden dürfen („Need-to-Know“-Prinzip).

5. Sämtliche Unterlagen, unerheblich in welcher Form, die Vertrauliche Informationen enthalten und die die SNB der Partei überlässt oder zugänglich macht („**Unterlagen**“), verbleiben vollumfänglich im Eigentum der SNB. Die Partei hat jederzeit die Unterlagen sicher aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass Unberechtigte zu diesen keinen Zugang haben. Die Partei hat alle Unterlagen auf erstes Verlangen und nach Wahl der SNB vollständig an diese herauszugeben oder zu vernichten bzw. unwiderruflich zu löschen; ausgenommen hiervon sind Unterlagen, zu deren Aufbewahrung die Partei aufgrund von zwingenden gesetzlichen oder regulatorischen Aufbewahrungspflichten verpflichtet ist. Die Vernichtung bzw. Löschung der Unterlagen gemäss dieser Ziffer ist der SNB schriftlich zu bestätigen.
6. Die Partei bestätigt im Übrigen, dass sie folgende, für die SNB massgebende Bestimmungen über gesetzliche Geheimhaltungspflichten kennt und sich an diese gesetzlichen Geheimhaltungspflichten halten wird: **Art. 49 Nationalbankgesetz** und, soweit anwendbar, **Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch** (abrufbar unter www.admin.ch/bundesrecht). Die Partei nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Geheimhaltungspflichten mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.
7. Sollte die Partei gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verstossen, hat sie der SNB eine Konventionalstrafe von CHF 50'000 zu bezahlen. Unabhängig von der Bezahlung der Konventionalstrafe ist die gegen diese Verpflichtung verstossende Partei verpflichtet, die Geheimhaltungsverpflichtung zu erfüllen.
8. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Wegfall einer SNB-Relation.
9. Die allfällige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Geheimhaltungsverpflichtung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
10. Diese Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und internationaler Abkommen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

Firma:
Adresse/Sitz:
Unterschrift(en):
Vor-/Nachname(n):
Ort, Datum: